

ALG II Unterkunft

Die Jobcenter zahlen beim Arbeitslosengeld II (ALG II) neben der Regelleistung (für Alleinstehende 374 €) auch die tatsächliche Miete plus Heizkosten, meist aber nur für die ersten 6 Monate, falls die Miete über der Grenze der Angemessenheit liegt. Danach richtet sich die Übernahme der Unterkunftskosten nach der dieser Grenze, die - je nach Kommune - verschieden festgelegt wird. Viele machen sich Sorgen, ob sie ihre bisherige Wohnung behalten können oder ob sie zu einem Umzug gezwungen werden können. Dies ist berechtigt. Aber: Arbeitslose sollten in Sachen Wohnung erst einmal gar nichts unternehmen und abwarten.

Welche Miete ist angemessen?

Zu den Unterkunftskosten gehört die Kaltmiete, die kalten Nebenkosten (z.B. Müllabfuhr, Wasser usw.), die Heizkosten und die Kosten für Warmwasser.

Der Haushaltsstrom gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese Kosten müssen vom Regelsatz bezahlt werden. Seit 2011 darf das Amt die Warmwasserkosten nicht mehr als Pauschale von den Heizkosten abziehen. Diejenigen, die ihr Wasser mit Strom aufheizen, erhalten einen Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II) Es handelt sich bei Alleinstehenden um einen Betrag von 8,60 Euro, bei Partnern um jeweils 7,75 Euro, bei einem Regelsatz von 299 Euro um 6,88 Euro, bei einem Regelsatz von 287 Euro um 4,02 Euro, bei einem RS von 251 Euro um 3,01 Euro und bei einem RS von 219 Euro um 1,75 Euro. Seit 2012 werden solche Beträge nicht mehr auf- oder abgerundet.

Im EN – Kreis sind die Mietgrenzen unterschiedlich. In Hattingen/ Witten/ (Wetter/Herdecke) sind folgende Höchstwerte an der Gesamtmiete ohne Heizung festgemacht:

1 Pers. bis 45m ² max. Miete 338,38€ / 350,75 € / 329,53 €
2 Pers. bis 60 m ² max. Miete 437,23€ / 464,83 € / 453,10 €
3 Pers. bis 75 m ² max. Miete 569,51 € / 579,26 € / 576,67 €
4 Pers. bis 90 m ² max. Miete 713,69 € / 694,03 € / 700,24 €
5 Pers. bis 105 m² max. Miete 968,70 € / 806,90 € / 823,80 €

Die Heizkosten werden mit 1,50 € pro Quadratmeter berücksichtigt. Es gilt aber, dass diejenigen Heizkosten übernommen werden müssen, welche Sie tatsächlich verbraucht haben. Erst wenn das Amt Ihnen nachweist, dass Sie „unwirtschaftlich“ heizen, dürfen die Kosten auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt werden.

Wenn Ihre Wohnung eigentlich zu groß ist, die Miete pro Quadratmeter aber so günstig, dass ihre Kosten unterm Strich angemessen sind, dann wird es im Regelfall kein Problem geben.

Leben BezieherInnen von ALG II mit Personen, die nicht zur „Bedarfsgemeinschaft“ gehören, zusammen, dann sind die Kosten für Unterkunft und Heizung anteilig (pro Kopf) zu ermitteln.

VORSICHT:

Wenn ein Umzug nicht vorher bewilligt wurde, wird für die neue Wohnung (auch wenn sie angemessen ist) nur die Miete der alten Wohnung anerkannt.

Sie müssen, wenn Sie umziehen wollen und dafür Hilfe vom Amt benötigen, vorher einen Antrag auf Anerkennung der Notwendigkeit eines Umzuges stellen. Grundsätzlich darf aber jeder auch ohne Zustimmung des Amtes umziehen, muss aber auf Umzugshilfen verzichten. Ziehen Sie in eine andere Stadt, gelten die dortigen Grenzen der Angemessenheit.

Wohnung zu teuer? Was tun?

Erst einmal gar nichts. Auf keinen Fall sollten Sie sich voreilig eine billigere Wohnung suchen und Ihre bisherige Wohnung aufgeben.

Geben Sie Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten bei der Beantragung von ALG II an, auch wenn diese „zu teuer“ sind. Die Jobcenter sind verpflichtet, Ihnen zunächst auch die zu teuren Unterkunftskosten zu zahlen.

Falls Sie zum Umzug aufgefordert werden: Ein Umzug muss für Sie möglich und zumutbar sein, d.h. es muss zum einen auch tatsächlich billigere Wohnungen geben. Das Jobcenter kann allerdings von Ihnen verlangen, Ihre Bemühungen bei der Wohnungssuche durch Belege (z.B. Schreiben an Vermieter usw.) nachzuweisen.

Zum anderen können Sie auch gute Gründe haben, warum Ihnen ein Umzug nicht zugemutet werden kann. Beispiele:

- Sie oder ein Mitglied im Haushalt ist schwanger
- Sie haben Kinder und die Kindertagesstätte oder die Schule sind in unmittelbarer Nähe der alten Wohnung

- Sie pflegen Angehörige in der Nachbarschaft
- Ein Umzug ist aus Altersgründen nicht zu schaffen

Wenn Sie von dem Jobcenter aufgefordert werden, ihre Unterkunftskosten zu reduzieren, sollten sie deshalb überlegen, welche Gründe sie anführen können, warum ein Umzug nicht zumutbar ist und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Aufforderung einlegen. Dieser hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Wollen Sie auf jeden Fall wohnen bleiben, werden Sie nicht aus Ihrer Wohnung geschmissen, sondern das Jobcenter übernimmt nach schriftlicher Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten und einer bestimmten Frist nur noch den angemessenen Teil der Miete. Den Rest müssen Sie selber aufbringen.

Übrigens: Ein Umzug ist nur eine Möglichkeit, die Unterkunftskosten zu senken. Eine andere Möglichkeit ist z.B., ein Zimmer unter zu vermieten (muss der Vermieter aber zustimmen).

Wenn das Jobcenter Sie zu einem Umzug auffordert und die neue Wohnung von dort als angemessen bestätigt wird, dann müssen auch die eventuellen Folgekosten wie: Umzugskosten Renovierungspauschale, Doppelmiete, Maklergebühren usw. übernommen werden.

Eigenheim statt Mietwohnung

Wer nicht zur Miete wohnt, sondern in einem selbst genutzten Eigenheim oder einer Eigentumswohnung, der erhält ebenfalls die Unterkunftskosten. Dieses sind die finanziellen Belastungen der selbst genutzten Immobilie.

Dazu gehören:

- Hypothekenzinsen (nicht Tilgungsrate)
- Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben
- Prämien für die Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzinsen
- Nebenkosten
- Heizkosten
- Notwendige Instandhaltungskosten

Bei der Übernahme der Unterkunftskosten bei Eigentum gelten eigentlich keine Angemessenheitsgrenzen, da das Eigentum schon im Rahmen der Vermögensbeurteilung überprüft wurde. Es müssen die tatsächlichen Belastungen übernommen werden.

Es kann aber sein, dass das Jobcenter das anders sieht und Sie auffordert, die Unterkunftskosten zu senken. Legen Sie dann Widerspruch ein bzw. lassen Sie alles gerichtlich klären. Allerdings entscheiden immer mehr Gerichte, dass auch bei Eigentum nach einer gewissen Zeit nur noch angemessene Kosten übernommen werden müssen (keine Besserstellung gegen über einer Mietwohnung).

Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Auszubildende mit BAföG-/BAB-/Ausbildungsgeldanspruch

Auszubildende, die keinen Anspruch auf ALG II haben, können trotzdem einen Zuschuss zur Miete beim Jobcenter beantragen. Dieser Zuschuss gilt nicht als Bestandteil des ALG II und insofern darf das Jobcenter auch keinen Einfluss auf die Ausbildung bzw. die „Schnelligkeit“ der Durchführung der Ausbildung nehmen.

Ein Anspruch auf Zuschuss besteht auch, wenn BAföG usw. nur wegen Anrechnung von Einkommen nicht bezogen werden kann.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden die Mietanteile, welche im Leistungssatz von BAföG usw. enthalten sind, mit einbezogen. So ist zum Beispiel bei Schülern, welche 411 Euro Bafög erhalten, ein Mietanteil von 132 Euro schon enthalten. Andere Einkommen wie Kindergeld, werden auch in die Berechnung aufgenommen.

Grundsätzlich wird der Zuschuss erst nach Antragstellung berechnet.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle für Arbeitslose
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 - 150

Mit finanzieller Unterstützung des Landes
Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

